

## **Bauplätze Flst. Nr. 12/4, 12/5 und 12/6 der Gemarkung Storzigen - Hinweise der Straßenverkehrsbehörde**

Da die vorgenannten Bauplätze entlang der Landesstraße 218 (L 218) liegen, bittet das Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Straßenbau – bei den weiteren Planungen folgende grundsätzlichen Vorgaben zu beachten:

- Jeweils ein verkehrlicher Anschluss (Grundstückszufahrt) pro Grundstück mit einer Maximalbreite von 6 m
- Der Zufahrtbereich ist gefällemäßig mit maximal 10 % Gefälle bzw. Steigung anzulegen. Siehe hierzu die Vorgaben der EAR 23 - Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (6.2.4 Rampen) und der GaVO – Garagenverordnung (§ 3 Rampen).
- Am jeweiligen Anschlussbereich an die L 218 sind die erforderlichen Sichtdreiecke (3/70 m) herzustellen und auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen wie z.B. Gebäude, Zäune, Mauern, Bewuchs und parkenden Fahrzeugen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- Bei senkrecht zur L 218 aufgestellten Garagen beträgt der Mindestabstand zwischen der Grundstücksgrenze und Garage mind. 5 m (Stauraum für ein Fahrzeug).
- Bei parallel zur L 218 aufgestellten Garagen mit seitlicher Garageneinfahrt ist der Abstand zum Fahrbahnrand der L 218 so zu wählen, dass das o.a. Sichtdreieck am Anschlussbereich freigehalten wird. Als grobe Orientierung gilt hier ein Abstand von mind. 3 m zw. Fahrbahnrand der L 218 und der Garage.

Die o.a. grundsätzlichen Vorgaben stellen nur ein Teil bzw. die als wesentlich einzuhaltenden Punkte dar. Weitere Einschätzungen können erst nach Vorlage von detaillierten Planungen (Bauvoranfrage oder Bauantrag) von Seiten des Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Straßenbau – erfolgen.